OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651404/3/Wim

Datum:
Linz, 21. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des A S, X, B Z, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 30. Jänner 2019, GZ: BHFRVerk-2018-329931/16-GMS, betreffend Beibringung einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Beschwerdeführer nunmehr aufgefordert wird, innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab Zustellung dieser Entscheidung, eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme, eingeschränkt auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, oder die Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit beurteilt wurde, beizubringen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, für die Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme gemäß FSG-GV beizubringen.

Als Begründung dafür wurde angeführt, dass in der vom Beschwerdeführer vorgelegten neurologischen Stellungnahme vom Privatgutachter Prim. Dr. H dieser zum abschließenden Ergebnis gekommen sei, dass bei ihm eine verkehrspsychologische Testung durchgeführt werden sollte, um die Aufmerksamkeit zu überprüfen. In dem Aktengutachten vom 9. Jänner 2019 habe der Amtsarzt der Behörde mitgeteilt, dass daher eine aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme vorzuschreiben sei.

2. Dagegen hat der Beschwerdeführer rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass er bisher sämtlichen behördlichen Anordnungen Folge geleistet habe, einschließlich der Vorlage der neurologischen Stellungnahme. Darin habe der Privatgutachter aus fachärztlich-neurologischer Sicht keine Einwände gegen das Lenken eines Kraftfahrzeuges der Führerscheingruppe 1 bezüglich der gesundheitlichen Eignung geäußert.

Gemäß § 5 Abs. 2 FSG-GV sei, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 FSG-GV ein krankhafter Zustand ergebe, der die Eignung zum Lenken des Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen. Bei Erkrankungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 lit. a und b FSG-GV sei zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen. Eine schwere psychologische Erkrankung gemäß § 13 sowie andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten, würden nicht vorliegen.

Der Beschwerdeführer beantragte daher, das Verwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen und sodann in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen werde.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt und Rückfrage bei einem Amtsarzt des Amtes der Oö. Landesregierung.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte entfallen, da der Sachverhalt hinreichend geklärt ist und es sich bei der Frage, ob die geforderte Unterlage vorzulegen ist, um eine Rechtsfrage handelt.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer leidet schon seit längerer Zeit an Multipler Sklerose. Dabei handelt es sich um eine organische Erkrankung des zentralen oder peripheren Nervensystems im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 2 FSG-GV.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 3. Juli 2018, GZ: BHFRVerk-2018-329931/4-GMS, wurde dem Beschwerdeführer eine amtsärztliche Untersuchung vorgeschrieben, der er am 10. Oktober 2018 gefolgt ist. Dabei wurde ihm die Vorlage einer neurologischen Stellungnahme aufgetragen, die mit Bescheid vom 12. November 2018 vorgeschrieben wurde. Am 4. Jänner 2019 wurde das neurologische Gutachten des Prim. Dr. H vom 10. Dezember 2018 vorgelegt.

Im Privatgutachten findet sich abschließend die Beurteilung:
„Insgesamt sollte um die Aufmerksamkeit zu überprüfen eine verkehrspsychologische Testung durchgeführt werden. Aufgrund der körperlichen Beeinträchtigung besteht aus fachärztlich-neurologischer Sicht kein Einwand gegen das Lenken eines KFZ der Führerscheingruppe 1.
Bzgl. der körperlichen Symptome wären sicherlich regelmäßige Rehaaufenthalte zu empfehlen, der Pat. möchte sich dies noch gerne überlegen."

Nachdem diese Stellungnahme auch aus amtsärztlicher Sicht als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt wurde, wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid die Vorlage einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme angeordnet.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den angeführten Beweismitteln, somit vor allem aus dem Verfahrensakt und auch aus der telefonischen Mitteilung des Amtsarztes Dr. K vom Amt der Oö. Landesregierung, indem dieser dem erkennenden Richter bestätigt hat, dass es sich bei der Erkrankung Multiple Sklerose um eine solche nach § 5 Abs. 1 Z 2 FSG-GV handelt.

Im Übrigen wurde der Sachverhalt auch vom Beschwerdeführer inhaltlich nicht bestritten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. § 5 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung - FSG-GV lautet:

„(1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.“

4.2. Aus der Zusammenschau der inhaltlichen Regelungen im Abs. 2 des § 5 FSG-GV lässt sich ableiten, dass bei der Erkrankung des Beschwerdeführers nach § 5 Abs. 1 Z 2 eigentlich eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen ist, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat; nur bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b (Alkoholabhängigkeit oder andere Abhängigkeiten) ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Dies hätte allerdings zur Konsequenz, dass der Beschwerdeführer eigentlich ein unvollständiges Gutachten vorgelegt hat und daher ihm schon aus diesem Grunde die Lenkberechtigung entzogen hätte werden können. Der Beschwerdeführer müsste daher dieses Gutachten auf jeden Fall ergänzen und wenn hier sein Gutachter eine verkehrspsychologische Testung verlangt, hätte er diese dem Privatgutachter beizubringen und dieser hätte dann sein Gutachten zu vervollständigen.

Da aber offensichtlich der Amtsarzt die Vorlage einer solchen verkehrspsychologischen Stellungnahme für ausreichend empfunden hat, um dies selbst beurteilen zu können, wurde dem Beschwerdeführer nunmehr freigestellt, dieses

Gutachten zu ergänzen oder die verkehrspsychologische Stellungnahme vorzulegen, allerdings eingeschränkt auf die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit, da ja die gesundheitliche Eignung vom Gutachter für gegeben erachtet wurde.

4.3. Durch die nunmehrige Vorschreibung steht es dem Beschwerdeführer frei, selbst zu wählen, ob er das Privatgutachten ergänzt oder entsprechend nur diese nunmehr eingeschränkte verkehrspsychologische Stellungnahme beibringt, was wohl aus Kostengründen eher zu bevorzugen wäre.

Der Ansicht des Beschwerdeführers, dass er körperlich gesund sei und deshalb überhaupt keine Stellungnahme beibringen müsste, kann allerdings nicht gefolgt werden, da dies auch sein eigener Privatgutachter empfohlen und der Amtsarzt bestätigt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof

nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer